

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
X	des Haupt- und Finanzausschusses	19.9.16	10.10
	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

Gesellschaftsverträge der HVB Beteiligungsgesellschaft mbH und der HVB-Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

hier: Umsetzung des Vergütungsoffenlegungsgesetzes, sogen. Transparenzgesetz

A) SACHVERHALT

Am 31. Juli 2015 ist das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Vergütungsoffenlegungsgesetz - VergütungsOG) vom 7. Juli 2015 (GVObI. Schl.-Holst. S. 200), das sogen. Transparenzgesetz, in Kraft getreten. Danach sind u. a. die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und Aufsichtsgremien kommunaler Einrichtungen und Unternehmen auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie ggf. im Jahresabschluss zu veröffentlichen, dies individualisiert für die einzelnen Mitglieder unter Namensnennung. Die rechtliche Umsetzung richtet sich nach der Rechtsform der kommunalen Einrichtungen und Unternehmen sowie nach der Rechtsstellung der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane und der Aufsichtsgremien. Im Grundsatz gilt, dass die Veröffentlichungspflichten zunächst in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen zu verankern (1.) und dann in den Anstellungsverträgen der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane festzuschreiben sind (2.).

(1.) Zunächst sind nach dem Einführungserlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 28. Oktober 2015 die Veröffentlichungspflichten in den Satzungen und in den Gesellschaftsverträgen der kommunalen Einrichtungen und Unternehmen zu verankern.

- Im Falle von Gesellschaften und privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die öffentliche Hand mehrheitlich beteiligt ist, sollte in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen an geeigneter Stelle die nachstehende Bestimmung aufgenommen werden: „Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten

Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“
- Im Falle der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ist eine Umsetzung des sogenannten Transparenzgesetzes in der Satzung nicht unbedingt erforderlich, da das Gesetz unmittelbare Wirkung entfaltet, aber angeraten. Es wird insoweit auf den beigegeführten Einführungserlass vom 28. Oktober 2015 (Anlage 1) verwiesen. Da es sich bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen um rechtlich unselbständige Bestandteile (keine eigene Rechtspersönlichkeit) der Kommune handelt, gilt die Regelung des Gesetzes unmittelbar und bedarf keiner zwingenden rechtlichen Umsetzung in den Betriebssatzungen. Gleichwohl wird es für zweckmäßig erachtet, dort auf die Veröffentlichungspflicht ebenfalls hinzuweisen (siehe Seite 5, Anlage 1).

(2.) Die Veröffentlichungspflichten müssen zudem in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführungsorgane festgeschrieben werden. Dazu sind – soweit möglich – auch bestehende Verträge anzupassen. Für Mitglieder der Geschäftsführungsorgane im Beamtenverhältnis oder im Ehrenamt gelten die Veröffentlichungspflichten

unmittelbar bzw. kraft der geänderten Statuten. Einer vertraglichen Einführung dieser öffentlich-rechtlichen Pflicht bedarf es insoweit nicht. Bestehende Anstellungsverträge z. B. der Werkleitungen der Eigenbetriebe sind gegebenenfalls im Wege von Änderungskündigungen anzupassen, da insoweit dringende betriebliche Erfordernisse (§ 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz) geltend gemacht werden können.

Bei den Geschäftsführungen der Gesellschaften ist auf eine Änderung bestehender Anstellungsverträge hinzuwirken. Da eine nachträgliche Änderung von Verträgen nicht ohne weiteres möglich ist, wird bei Altverträgen, also bei denjenigen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Juli 2015 geschlossen wurden, verlangt, dass die Kommune auf eine Anpassung hinwirkt (§ 106 a Abs. 6 GO). Sollte keine Bereitschaft der Geschäftsführung bestehen insofern durch z. B. eine Nebenabrede zum Anstellungsvertrag der bestehenden Offenlegungspflicht Genüge zu tun, sind die Veröffentlichungspflichten in neu zu schließenden oder zu verlängernden Anstellungsverträgen in jedem Fall festzuschreiben. Da die Verträge im Regelfall eine Laufzeit von 5 Jahren haben, ergibt sich als spätestster Umsetzungszeitpunkt insofern landesweit der 31. Dezember 2019.

Was die von der Kommune bestellten Aufsichtsräte angeht, so gelten die Veröffentlichungspflichten unmittelbar, da es insoweit an zu ändernden Anstellungsverträgen fehlt. Denn die bestellten Aufsichtsräte stehen kraft ihrer Bestellung in einem öffentlichen Rechtsverhältnis zur Kommune (§ 28 Satz 1 Nr. 20, § 25 Abs. 1 GO).

Das Vergütungsoffenlegungsgesetz ist bereits am 31. Juli 2015 in Kraft getreten. Im Einführungserlass wurde jedoch empfohlen, die rechtliche Umsetzung in den kommunalen Gesellschaften mit denjenigen Satzungsänderungen zu verbinden, die sich evtl. aus dem (nunmehr vorliegenden) Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft ergeben. Auf diese Weise sollten den Kommunen die Kosten für eine weitere notarielle Beglaubigung von Satzungsänderungen und deren Eintragung in das Handelsregister erspart werden. Mit dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2016 ist zunächst in einer Lesefassung das beschlossene und am 29. Juli 2016 auch in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft überreicht worden. Ein gesonderter Einführungserlass zu diesem Gesetz liegt aktuell ebenfalls vor (Veröffentlichung am 02. September 2016).

Durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft sind keine Änderungen hinsichtlich der Offenlegungspflichten des sogenannten Transparenzgesetzes erfolgt, so

dass diese nunmehr in den Satzungen bzw. in den Gesellschaftsverträgen kommunaler Gesellschaften zu verankern sind, sofern die öffentliche Hand an den Unternehmen eine Mehrheit hält (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, Abs. 3 GO neu). Die Übergangsfrist zur Umsetzung der durch das Gesetz der Stärkung der Kommunalwirtschaft veranlassten Satzungsänderungen, nämlich der 31. Dezember 2020, gilt hier ausdrücklich nicht. Aus diesem Grunde ist das sogenannte Transparenzgesetz oder Vergütungsoffenlegungsgesetz zügig umzusetzen. Ob und ggf. welche Gesetzesänderungen zur Stärkung der Kommunalwirtschaft in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen umzusetzen sind, bedarf anschließend einer eingehenden Befassung im Rahmen gesonderter Verwaltungsvorlagen und wird an dieser Stelle vernachlässigt.

B) STELLUNGNAHME

Nach § 9 Abs. 4 a) des Gesellschaftsvertrages der HVB Beteiligungsgesellschaft mbH und § 12 Abs. 7 a) des Gesellschaftsvertrages der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG bedarf die jeweilige Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung von mind. 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter. Nach § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft und § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG wird von einem/einer von der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen zu benennenden Vertreter/in die Gesellschafterversammlung wahrgenommen. Die Stadtvertretung bzw. der Hauptausschuss weist diese/n an, welche Beschlüsse er/sie in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat.

Herr Bürgermeister Müller ist daher anzuweisen, folgenden Beschluss in den Gesellschafterversammlungen zu fassen:

Der Gesellschaftsvertrag wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 6 Abs. 7 bzw. § 8 Abs. 7 neu eingefügt:

„(7) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

Dieser Passus ist als § 6 Abs. 7 in den Gesellschaftsvertrag der HVB Beteiligungsgesellschaft mbH vom 5. Oktober 2001 (zuletzt geändert am 02. April 2002) und als § 8 Abs. 7 in den Gesellschaftsvertrag der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG vom 26. März 2013 jeweils aufzunehmen.

Der Umfang der Veröffentlichungspflicht ist im beigefügten Einführungserlass hinreichend beschrieben, so dass auf eine Wiedergabe im Rahmen der Vorlage verzichtet wurde. Die Hinweise des Finanzministeriums Schleswig-Holstein und ein Blanko-Datenblatt der Veröffentlichung werden als Anlage 2 überreicht. Weitere Informationen und die Datenbank mit den bisherigen Veröffentlichungen sind im Landesportal unter dem Stichwort „Vergütungsoffenlegung“ abrufbar

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

I. Der Bürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der HVB Beteiligungsgesellschaft mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschaftsvertrag der HVB Beteiligungsgesellschaft mbH vom 5. Oktober 2001 (zuletzt geändert am 02. April 2002) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 6 Abs. 7 neu eingefügt:

„(7) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der

Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

II. Der Bürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der HVB Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschaftsvertrag der HVB - Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG vom 26. März 2013 wird wie folgt geändert:

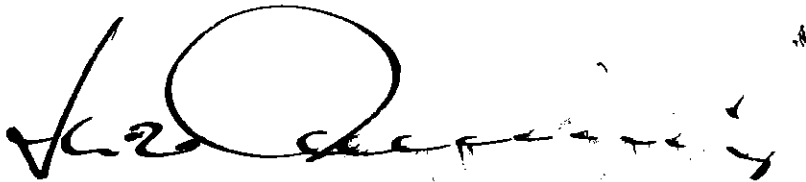
Es wird folgender § 8 Abs. 7 neu eingefügt:

„(7) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

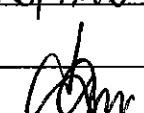
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

III. Der Aufsichtsrat wird angewiesen auf eine Änderung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung mit dem Ziel der Vergütungsoffenlegung bereits während der aktuellen Laufzeit des Vertrages hinzuwirken.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	8/19.16
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	